▶ Aktuelle Gesetzgebung

Schuldnerverzeichnisführungsverordnung zum 1.10.15 geändert: So können Sie jetzt Kosten reduzieren

| In das Schuldnerverzeichnis werden die in § 882b Abs. 2, 3 ZPO angegebenen Daten eingetragen. Einsicht nehmen darf jeder, der nach § 882f ZPO darlegt, diese Angaben zu benötigen. Dies führte für Gläubiger oft zu hohen Kosten, da pro übermitteltem Eintrag eine Gebühr von 4,50 EUR erhoben wurde. Damit ist seit dem 1.10.15 Schluss. |

Denn seit diesem Stichtag gilt der neue § 8 Abs. 3 S. 2 Schuldnerverzeichnisführungsverordnung (SchuFV).

Das regelt die neue Vorschrift

§ 8 Abs. 3 SchuFV im Wortlaut

> Sind zu einer Abfrage gemäß Absatz 2 mehrere Datensätze vorhanden, hat der Nutzer zusätzlich das Geburtsdatum des Schuldners einzugeben. Sind dann weiterhin mehrere Treffer vorhanden, sind diese gemeinsam zu übermitteln (übermittelter Datensatz).

Je Schuldner nur eine Gebühr

PRAXISHINWEIS | Existieren also z.B. 15 Treffer bei einem Schuldner, sind ab sofort nicht mehr 15 x 4,50 EUR (= 67,50 EUR), sondern nur 4,50 EUR zu zahlen.

▶ Verfahrensrecht

Vollstreckbarerklärung eines polnischen Urteils

| Das polnische Gericht hatte gemäß Art. 1135 § 2 des polnischen Zivilverfahrensgesetzbuchs die für die Partei bestimmten gerichtlichen Schriftstücke in der Gerichtsakte belassen und als zugestellt behandelt, weil der in Deutschland wohnende Beklagte keinen in Polen ansässigen Prozessbevollmächtigten oder Zustellungsbevollmächtigten bestellt hat. Wird ein solches Urteil für vollstreckbar erklärt, verstößt dies gegen den deutschen verfahrensrechtlichen ordre public international. |

Das hat jetzt der BGH entschieden (10.9.15, IX ZB 39/13, Abruf-Nr. 180094). Er hat darüber hinaus klargestellt: Wird ein ausländisches Urteil für vollstreckbar erklärt, verstößt dies ebenfalls gegen den deutschen verfahrensrechtlichen ordre public international, wenn es nicht begründet ist und sich auch in Verbindung mit anderen vorgelegten Unterlagen nicht zuverlässig feststellen lässt, welchen Sachverhalt (Streitgegenstand) das Urteil betrifft. Dies verletzt den Anspruch auf rechtliches Gehör. Die BGH-Entscheidung ist zur alten EuGVVO ergangen. Die neue EuGVVO sieht eine Vollstreckbarerklärung und damit eine ordre public-Prüfung zunächst nicht mehr vor. Nur auf Antrag wird gemäß Art. 45 EuGVVO n.F. geprüft.

IHR PLUS IM NETZ
ve.iww.de
Abruf-Nr. 180094

An Antrag nach Art. 45 Abs. 1a EuGVVO denken

PRAXISHINWEIS | Anwälte sollten jedenfalls bei polnischen Urteilen genau prüfen und ggf. einen Antrag nach Art. 45 Abs. 1 a EuGVVO n.F. stellen, wenn die neue EuGVVO anwendbar ist (s. Art. 66 EuGVVO); ansonsten kann aus solchen Urteilen unmittelbar vollstreckt werden.